WEISUNG NR. 2.02

Festlegung Abschreibungssätze für Anstalten

(gültig ab 1. Januar 2021; ersetzt die Weisung vom 20. November 2010)

1. Ausgangslage

Gestützt auf die Bestimmung von Art. 1 Absatz 4 des Reglements über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden (RRE) kann die Finanzdirektion Anstalten der Einwohnergemeinden und Zweckverbände vom Geltungsbereich des Reglements ausnehmen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn bei Anstalten Abschreibungskosten in die Berechnung von Taxen und Gebühren einfliessen.

Für folgende Anstalten der Einwohnergemeinden gilt in Abweichung zum Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden die nachfolgend beschriebene Abschreibungsmethode:

- Alters- und Pflegeheime
- Wasserversorgung[1]
- usw.

Diese Ausnahmebestimmung findet keine Anwendung für Investitionen der Einwohnergemeinden. Für diese Investitionen gilt Art. 47 RRE.

[1] Zur besseren Vergleichbarkeit sollen die separat geführten Wasserversorgungsrechnungen mindestens folgende Gliederung aufweisen: Verwaltung, Betrieb Anlagen, Leitungsnetz, Kleinkraftwerke (sofern vorhanden), Finanzen.

Finanzdirektion
Direktionssekretariat
Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf
Internet: www.ur.ch/fd

Telefon: 041 875 21 07

Sachbearbeiter/ in: Rolf Müller
E-Mail: rolf.mueller@ur.ch

2. Abschreibungsmethode und Nutzungsdauer

Überall dort, wo Abschreibungskosten in die Berechnung von Taxen einfliessen, sind **lineare Abschreibungen** vom Anschaffungswert anzuwenden. Es gelten grundsätzlich folgende lineare Abschreibungssätze aufgrund der erwarteten Nutzungsdauer:

Nutzungs-dauer	Abschrei-bungssatz	Objekte
	keine Ab-schreibung	Grund und Boden (sofern ausscheidbar)
80 Jahre	1,25 %	Kanalnetze, Leitungsnetze
40 Jahre	2,50 %	Hochbauten
40 Jahre	2,50 %	Tiefbauten (Strassen, Plätze, Parkanlagen, usw.)
5 Jahre	20,00 %	Mobilien, Ausstattungen, Maschinen, Fahrzeuge
4 Jahre	25,00 %	Informatik- und Kommunikationssysteme

Für Anstalten, bei welchen anerkannte Branchen-Richtlinien respektive Standards bestehen, können diese angewendet werden (Bspw. Curaviva im Bereich der Alters- und Pflegeheime).

3. Bedingungen

Für die Anwendung der oben festgelegten Abschreibungssätze gelten folgende Bedingungen:

- Die Gemeinden sind Miteigentümer der Anstalten.
- Durch die Anstalten werden Gebühren bzw. Taxen erhoben, welche die längerfristige Finanzierung sicherstellen.
- Für die Anwendung von linearen Abschreibungssätzen ist es erforderlich, dass eine Anlagebuchhaltung geführt wird. Diese hat mit der Investitionsrechnung überein zu stimmen und ist jährlich mit dieser abzugleichen.
- Es ist die direkte Abschreibungsmethode anzuwenden.

4 Ausführungsbestimmungen

4.1 Beginn der Abschreibungen bei mehrjährigen Projekten

Abschreibungen werden erstmals zum Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft, das heisst ab Nutzungsbeginn oder Fertigstellung vorgenommen. Dies gilt auch bei betrieblicher Inbetriebnahme von Teilen der Anlage.

In den Jahren vor der Nutzung erfolgt die Aktivierung über das Konto Anlagen im Bau. Ab Beginn der Nutzung oder Teilnutzung wird der Betrag auf das korrekte Bilanzkonto umgebucht und abgeschrieben.

4.2 Berechnung der Abschreibung, Brutto- / Nettoinvestition

Die Bewertung des Sachanlagevermögens erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellkosten abzüglich der aufgelaufenen, betriebswirtschaftlich erforderlichen linearen Abschreibungen.

Für die Berechnung der Abschreibungen ist vom Betrag der Nettoinvestition auszugehen.

Zins- und Kapitalkosten für Investitionsobjekte werden nicht aktiviert. Zins- und Kapitalkosten während der Bauzeit (Bauzinsen) können aktiviert werden.

Nachträgliche Ausgaben für Sachanlagen sind nur dann aktivierungsfähig, wenn sie deren ursprünglich erwartete Nutzungsdauer verlängert oder dadurch ein zusätzlicher qualitativer bzw. quantitativer Nutzen geschafften werden kann. Wiederkehrender Unterhalt und Reparaturen sind dagegen der Erfolgsrechnung zu belasten.

Wird eine Sachanlage nicht mehr für den öffentlichen Zweck genutzt, ist diese zu Buchwerten ins Finanzvermögen zu übertragen und anschliessend zum Verkehrswert zu bewerten.

4.3 Berücksichtigung von zugesicherten Beiträgen (Bund, Kanton, Dritte)

Die zugesicherten, noch nicht vereinnahmten Beiträge von Bund, Kanton und Dritten werden bei Abschluss der Investition transitorisch erfasst und dem Objekt gutgeschrieben. Werden zugunsten des Objekts in einer späteren Zeit noch Beiträge geleistet, verringert sich die Abschreibungsrate der kommenden Jahre.

4.4 Ausserplanmässige Abschreibungen

Die Lebensdauer der Sachanlagen ist systematisch zu überprüfen und gegebenenfalls sind Anpassungen an die aktuellen und zukünftigen Abschreibungen vorzunehmen.

Ausserplanmässige Abschreibungen sind gestattet. Ausserplanmässige Abschreibungen haben den Charakter von zusätzlichen Abschreibungen; sind allerdings aus betriebswirtschaftlichen und nicht aus finanzpolitischen Überlegungen heraus vorzunehmen.

Durch die Vornahme von ausserplanmässigen Abschreibungen verringert sich der jährliche Abschreibungsbetrag der zukünftigen Jahre.

4.5 Anlagebuchhaltung

Eine Anlagenbuchhaltung ist zwingend zu führen.

Die Anlagenbuchhaltung weist pro Anlagegut mindestens folgende Informationen aus:

Bruttoinvestitionen
- Beiträge von Bund, Kanton, Dritten

Nettoinvestition
- Veräusserungen / Abgänge
- Abschreibungen

= Buchwert

Die Anlagenbuchhaltung muss mit der Investitionsrechnung beziehungsweise mit der Bilanz übereinstimmen.

FINANZDIREKTION URI
Der Vorsteher

Urs Janett

Verteiler:
- Urner Gemeinden
- Finanzkontrolle
- Amt für Finanzen Uri